

Anlage 3

Meldeformular STA
(nicht amtliches Dokument)

Vorgezogene Stammdatenmeldung Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie § 14 KWG

An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	Tag der Abgabe/Einreichung
	Meldetermin

Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name	– ID
---	------

Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name	– ID
---	------

Meldepflicht nach: <input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Einzelinstitut	<input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - Konsolidiert	<input type="checkbox"/> § 14 KWG	wird durch die Bundesbank ausgefüllt
---	---	-----------------------------------	---

Kreditnehmer	Name/Firma (lt. Registereintragung)	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID
--------------	-------------------------------------	----------------------	-------------------

Postleitzahl ¹	Sitz ²	Staat ³	ISO-Code (Staat) ⁴	Wirtschaftszweig – Code ⁵
---------------------------	-------------------	--------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Steuernummer ⁶	Registereintragung – Art und Nummer ⁷	Registereintragung – Ort ⁷	Bundesstaat ⁸
---------------------------	--	---------------------------------------	--------------------------

Geburtsdatum ⁹	Beruf ⁹	ISIN ¹⁰	LEI ¹¹
---------------------------	--------------------	--------------------	-------------------

Kreditnehmereinheit/ Gruppe verbundener Kunden ¹²	– Name/Firma – ID (falls bekannt)	Kreditnehmerergänzungsschlüssel
---	--	---------------------------------

Begründung der Zuordnung – Code ¹³	Referenzschuldner – Name ¹⁴ – ID (falls bekannt)	Referenzschuldner - ID
---	---	------------------------

Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse) ¹⁵	
--	--

Laufende Nummer ¹⁶

Zusatzangaben		
---------------	--	--

Sachbearbeiter/-in	Telefon	E-Mail
--------------------	---------	--------

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Dieses Feld kann bei ausländischen Kreditnehmern ohne Registernummer befüllt werden.
- 7 Die Registereintragung ist für eingetragene Kreditnehmer im Inland und in bestimmten anderen Ländern stets anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden. Das gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt). Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 15 Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 16 Alle Vordrucke STA/STAK sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Großkredite nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nur Stammdaten) und für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen, die unter <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen> veröffentlicht sind.